Vor-/Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot in der Gemeinde Sibbesse

Angaben zum Kind:

Name des Kindes:	Geburtsdatum:	
Vorname des Kindes:	Staatsangehörigkeit:	
Straße, Hausnummer:	Geschlecht:	
PLZ, Ort:	Beginn der Betreuung und Betreuungszeit:	
Anmeldung für Kindertageseinrichtung:		
☐ DRK-Kita - Sibbesse	☐ Kita Mäuseburg – Eberholzen	
☐ Kita Hoppetosse – Sibbesse	☐ Kita Wirbelwind – Westfeld	
☐ für Kinder unter 3 Jahren	☐ Kindergartengartenkinder	
mit Sonderbetreuung von bis (Ein Anspruch auf die gewünschte Sonderbetreuung besteht n	_ Uhr aufgrund abweichender Arbeitszeiten.	
Angaben der/des Erziehungs-/Sorgeberechtigten: (Bitte geben Sie unbedingt die Daten beider Erziehungs-/Sorgeberechtigter an.)		
Das Kind lebt bei	☐ Mutter ☐ Vater ☐	
Sorgeberechtigung:		
Name:	Name:	
Vorname:	Vorname:	
Straße:	Straße:	
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:	
Telefon:	Telefon:	
Notfall-Telefon:	Notfall-Telefon:	
E-Mail:	E-Mail:	
l Bei benötigter Sonderbetreuung (bitte Beso		
Berufstätigkeit/Ausbildung: ☐ ja ☐ nein	Berufstätigkeit/Ausbildung: ☐ ja ☐ nein	
Arbeitgeber/Ausbildungsstätte:	Arbeitgeber/Ausbildungsstätte:	
Geschwister		
Leben Geschwister bis 18 Jahre im Haushalt? ☐ ja ☐ nein	Anzahl der Geschwister:	

Für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte sowie die Nutzung der Kindertagesstätten ist die jeweils geltende Satzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Sibbesse bzw. des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) verbindlich.

Mir/Uns ist bekannt, dass die gemachten Angaben zum Zwecke der Platzvergabe elektronisch erfasst und ausschließlich an Kindertagesstätten in der Gemeinde Sibbesse (dies umfasst auch die Kindertagestätte des DRK) weitergegeben werden.

Alle Änderungen, z.B. Wegzug, Umzug, Änderung der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Ich/Wir erkläre/n die Richtigkeit der gemachten Angaben, die Beachtung der nachstehenden Hinweise sowie die Kenntnisnahme der jeweiligen Satzung.

Datum	Unterschrift der Erziehungsberechtigen/ Sorgeberechtigten

Hinweise zur Aufnahme in Kindertageseinrichtungen:

 Gemäß § 24 Absatz 3 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsteht der Anspruch eines Kindes auf Zuteilung eines Kindergartenplatzes mit Vollendung des 3. Lebensjahres. Das bedeutet, dass Kinder im Laufe des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) in diesen Anspruch "hineinwachsen" und dann mit ihrem 3. Geburtstag einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben, der ihnen für einen der vorhandenen Kindergärten zusteht.

Der Landesgesetzgeber hat für die Anmeldung zum Kindergarten vorgegeben, dass der Zeitpunkt der erforderlichen Anmeldung nicht länger als drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt liegen darf. Nach Ablauf dieser Frist eintretende Veränderungen oder eingehende Anmeldungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigen führen würde.

Dies bedeutet, dass positive Platzvergabeentscheidungen vor Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) nur gegenüber denjenigen Kindern ausgesprochen werden können, die bis dahin angemeldet sind und die bis spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben. Die weiteren Plätze können lediglich unter dem Kapazitätsvorbehalt und nach der Reihenfolge der altersmäßigen Anspruchsberechtigung der Kinder vergeben werden. Allerdings ist diese Platzvergabe unter den Vorbehalt gestellt, dass vor dem vorgesehenen Aufnahmedatum noch Kinder, die altersmäßig bereits anspruchsberechtigt sind bzw. es früher werden, ggf. vorrangig aufgenommen werden müssen.

Die genannten rechtlichen Rahmenbedingungen gelten auch für den Zugang zu Krippenplätzen, wobei hier die Zugangsberechtigung gemäß § 24 Absatz 2 SGB VII mit Vollendung des 1. Lebensjahres entsteht.

 Die Anmeldung ist von Ihnen drei Monate vor Vollendung des 1. bzw. des 3. Lebensjahres Ihres Kindes oder drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, wenn dieser nach der Vollendung des 1. bzw. 3. Lebensjahres Ihres Kindes liegt (abhängig vom gesetzlichen / satzungsrechtlichen Mindesteintrittsalters), in der Kindertagesstätte zu bestätigen. Erst danach kann Ihnen letztendlich mitgeteilt werden, in welcher Einrichtung Ihr Kind betreut wird.

Ihr Kind ist erst in der Kindertagesstätte aufgenommen, wenn Sie den Gebührenbescheid des Trägers der Kindertageseinrichtung (Gemeinde Sibbesse oder Deutsches Rotes Kreuz) erhalten und den unterschriebenen Betreuungsvertrag abgegeben haben!